



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

AufRecht bestehen

Bundesweiter Aktionstag am 10. März:

Jetzt gilt es. Die schwarz-rote Regierung will bis zum Sommer zahlreiche Änderungen bei Hartz IV durchsetzen, darunter auch gravierende Verschlechterungen für Leistungsbechtigte. Was letztendlich vom Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet werden wird, das hängt auch von uns ab! Es kommt jetzt darauf an, uns möglichst viel Gehör für unsere Forderungen zu verschaffen. Es kommt jetzt drauf an, gemeinsam mit den Gewerkschaften sowie Sozial- und Wohlfahrtsverbänden möglichst viel Druck gegen drohende Verschlechterungen und für eine Abschaffung beziehungsweise zumindest Entschärfung der Sanktionen zu machen.

Mogelpackung und Etikettenschwindel

Mit der so genannten „Rechtsvereinfachung“ soll Hartz IV für die Jobcenter einfacher zu handhaben sein. Doch dies geschieht voll zu Lasten der

Leistungsberechtigten. Beispiele: Die Leistungen für die Heizkosten sollen beschnitten werden. Bei Erwerbstätigen, die aufstockend Hartz IV beziehen, sollen Freibeträge eingeschränkt und mehr Einkommen angerechnet werden. Dadurch sinkt der Leistungsanspruch. Wem unterstellt wird, er würde nicht genug tun, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, dem droht eine Rückzahlungspflicht der Leistungen. Dies betrifft beispielsweise auch Ältere, die nicht in eine Rente mit Abschlägen wechseln wollen („Zwangsverrentung“).

Es ist schon dreist, wenn uns diese und weitere Verschlechterungen nun als „Entbürokratisierung der Jobcenter“ (Andrea Nahles, Süddeutsche Zeitung vom 26.1.2016) verkauft werden sollen. Damit darf die schwarz-rote Regierung nicht durchkommen! Weitere Verschlechterungen bei Hartz IV darf es nicht geben!

INHALT

- Wohngeldreform
- Vermittlungsbudget (SGB III)
- Flugblatt: Solidarität statt Ellenbogen



Die versprochene Entschärfung der völlig überzogenen Sanktionen für junge Erwachsene – ihnen wird der Regelsatz bei der ersten Pflichtverletzung auf null gekürzt – steht hingegen nicht mehr im Gesetzentwurf. Auch das wollen wir nicht hinnehmen!

Macht mit! Beteiligt euch!

Deshalb rufen wir gemeinsam mit anderen im Bündnis „AufRecht bestehen“ alle Erwerbslosengruppen auf: Macht mit und beteiligt euch mit einer eigenen Aktivität am bundesweiten, dezentralen Aktionstag am 10. März! Auf www.erwerbslos.de findet Ihr einen kleinen Werkzeugkoffer zum Aktionstag: einen Aufruf, ein Musterflugblatt zum Thema Sanktionen, Aktionsideen, Anregungen für Bodenzeitungen und Aufsteller und anderes mehr.

Mit dem Termin am 10. März liegen wir gut in der Zeit. Der jetzt bekannt gewordene Zeitplan für das Hartz-IV-Änderungsgesetz bietet sogar Gelegenheit, später noch einmal eine Aktion nachzulegen: Am 18. März soll der Bundesrat erstmals über das Gesetz beraten, am 14. April der Bundestag. Die entscheidenden Abstimmungen sind für den 9. Juni (Bundestag) und 8. Juli (Bundesrat) geplant. Am 1. August soll das Gesetz in Kraft treten. Kämpfen wir dafür, dass es dann anders aussieht als der Gesetzentwurf heute.



Die Duisburger „AufRecht-bestehen“-Gruppe in Aktion.

KOS-Leistungsrechner:

Ansprüche prüfen!

Im Internet gibt es unzählige Wohngeldrechner und Hartz-IV-Rechner – in sehr unterschiedlicher Qualität. Der KOS-Rechner hat den Vorteil, dass er automatisch in parallelen Rechengängen Ansprüche auf Wohngeld, Hartz IV und den Kinderzuschlag ermittelt. Dazu müssen nur einmal Eingaben in nur einer Eingabemaske gemacht werden. Nach unserer Kenntnis ist dies einmalig.

Im Ergebnis können die Leistungen der drei Systeme verglichen und – soweit die bestehenden Wahlrechte es zulassen – abgewogen werden, welche Leistung im Einzelfall die passende ist. Die Wohngeldreform ist bei der aktuellen Version 7.0 berücksichtigt.

Zudem berücksichtigt der Rechner sehr viele sozialrechtliche Regelungen im Detail, etwa zur unterschiedlichen Einkommensbereinigung in den drei Leistungssystemen, zur Ausnahme von nicht bedürftigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft sowie die Sonderregelungen bei Hartz IV für Personen in einer förderungsfähigen Ausbildung.

Bei dem Rechner handelt es sich um eine Excel-Kalkulation. Wir versenden ihn als E-Mail-Anhang zusammen mit einer Gebrauchsanweisung, der Liste der Wohngeld-Mietstufen sowie einer Checkliste zu förderungsfähigen Ausbildungen.

Der Rechner kostet einmalig 25 Euro. Im Preis inbegriffen sind regelmäßige Updates.

Bestellungen an:
info@erwerbslos.de

Nach der Reform:

Wohngeld beantragen!

Zum 1.1.2016 ist die Wohngeldreform in Kraft getreten. Nach Angaben der Bundesregierung steigt das Wohngeld durchschnittlich um 39 Prozent. Politisch gesehen war die Reform längst überfällig, da es seit 2009 keine Verbesserungen beim Wohngeld mehr gab.

Die Reform berücksichtigt somit „nur“ den erheblichen Anstieg der Mieten (und die Entwicklung der Einkommen) in der Vergangenheit.

Bezogen auf individuelle Leistungsansprüche ist es aber richtig, dass die Reform deutliche Verbesserungen bringt. Diese wirken auf zwei Ebenen:

- Haushalte, die schon bisher Wohngeld bezogen, erhalten in der Regel eine höhere Leistung ausgezahlt. Nach einer Beispielrechnung des Bauministeriums steigt das Wohngeld für einen 2-Personen-Haushalt von 115 Euro auf 186 Euro nach der Reform.
- Durch die Reform werden Haushalte erstmals (oder wieder) leistungsberechtigt, die im letzten Jahr keinen Anspruch auf Wohngeld (mehr) hatten. Das Bauministerium schätzt die Zahl auf 320.000 Haushalte, darunter 90.000 Haushalte, die bisher Grundsicherungsleistungen (SGB II oder SGB XII) bezogen.

Das heißt: Wer bisher Hartz IV bezog, kann sich nun unter Umständen besser stellen, wenn er ins Wohngeld wechselt. Dies betrifft vor allem Aufstocker.

Hinzu kommt: Viele Hartz-IV-Bezieher sind von den völlig überzogenen Pflichten im Hartz-IV-System, der Bedrohung mit Sanktionen und der oftmals bürgerunfreundlichen Arbeitsweise der Jobcenter „völlig genervt“.

Im Einzelfall kann ein Wechsel ins Wohngeld attraktiv sein, selbst wenn das verfügbare Einkommen dadurch geringfügig niedriger sein sollte. Oft-

mals lohnt jedenfalls eine Prüfung, wie hoch ein möglicher Wohngeldanspruch denn sein würde.

Einige Personengruppen profitieren vom neuen Wohngeld besonders. Für sie sind eine Prüfung des Wohngeldanspruchs und gegebenenfalls ein Antrag besonders empfehlenswert:

- 1. Haushalte, die in Gemeinden und Landkreisen wohnen, die in eine höhere Mietstufe eingestuft wurden.** Je höher die Mietstufe, desto „besser“ die Leistungen des Wohngeldes. Mit der Reform wurden insgesamt 242 Gemeinden und Landkreise heraufgestuft. Die Zuordnung aller Kommunen zu den sechs Mietstufen gibt es u.a. auf der Internetseite des Bauministeriums (www.bmub.bund.de, unter „Wohngeld“)
- 2. Haushalte, deren Miete beim Wohngeld bisher nur teilweise berücksichtigt wurde, da sie im Sinne des Wohngeldrechts bisher „zu teuer“ wohnten.** In allen Mietstufen wurden die Höchstmieten angehoben, überproportional in den Kommunen mit hohem Mietniveau (Mietstufe IV plus 21 %, Mietstufe V plus 25 %, Mietstufe VI plus 27 %).
- 3. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern sowie Haushalte mit Kindern, die bereits Einkommen erzielen.** Für diese Gruppen wurden spezielle Freibeträge erhöht, was zu höheren Wohngeldansprüchen führt.

Mit dem KOS-Leistungsrechner (siehe Randspalte) kann ein möglicher Wohngeldanspruch im konkreten Einzelfall geprüft und errechnet werden.

Ellenbogen statt Solidarität

Die Seite 4 ist als Flugblatt gedacht, das verteilt oder ausgelegt werden kann. Auf Anfrage schicken wir die Datei zu, falls Ihr den Text ändern wollt.

Hartz-IV-Praxis

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat ihre Rechtsauffassung zu zwei strittigen Fragen zu Gunsten der Leistungsberechtigten geändert. In der Beratung sollte darauf geachtet werden, dass dies auch vor Ort umgesetzt wird.

Maximal 10 Prozent Tilgung

Gewährt ein Jobcenter ein Darlehen, dann muss dieses bereits im laufenden Leistungsbezug zurückgezahlt werden. Die Tilgung erfolgt, indem zehn Prozent des Regelsatzes „aufgerechnet“, also einbehalten werden (§ 42a Abs. 2 SGB III). Müssen mehrere Darlehen gleichzeitig zurückgezahlt werden, dann steigt die Tilgung auf bis zu 30 Prozent des Regelsatzes – so die Vorgabe in den fachlichen Hinweisen der BA (Randziffer 42a.13). Dies war und ist jedoch rechtswidrig, da es nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Denn in der Gesetzesbegründung war die Tilgung mehrerer Darlehen auf 10 Prozent des Regelsatzes begrenzt. (BT-Drs. 17/3982, S. 10). Zudem hatten auch mehrere Sozialgerichte die 10-Prozent-Grenze bestätigt.

Nunmehr akzeptiert auch die BA diese Grenze. Das geht aus einem Antwortschreiben der BA vom 12. Januar 2016 an Harald Thome hervor. Die von der BA versprochene Änderung der fachlichen Hinweise „in Kürze“ steht zwar noch aus, ebenso die angekündigte Vorab-Information über die „Wissensdatenbank SGB II“ der BA. Betroffene können sich aber auf das Schreiben an Harald Thome berufen (siehe www.tachelesozialhilfe.de).

Zusammentreffen von Absetzbeträgen

Wie ist das Erwerbseinkommen zu bereinigen, wenn jemand neben

Einkünften aus einer regulären Erwerbsarbeit auch eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (Übungsleiter/in, Betreuer/in, „Ehrenamt“) bezieht? Nach den fachlichen Hinweisen der BA sollte zunächst die Summe beider Einkünfte gebildet werden, bevor die Grundpauschale abgezogen wurde.

Steuerfreie Einkünfte bis 100 Euro erhöhten nach der BA-Rechenweise den 100-Euro-Grundfreibetrag gar nicht, bei steuerfreien Einkünften zwischen 100 und 200 Euro deckelte die BA die Gesamtgrundpauschale auf die Höhe der steuerfreien Einnahme. Diese Praxis war noch nie durch den Wortlaut des § 11b Abs. 2 SGB II gedeckt und wurde vom Bundessozialgericht mit Urteil vom 28.10.2014 für rechtswidrig erklärt.

Laut BSG sind die Grundpauschalen für Einkommen aus gewöhnlicher Erwerbsarbeit (max. 100 Euro) und für die steuerfreie Aufwandsentschädigung (max. 200 Euro) getrennt zu berechnen, wobei die 200 Euro gleichzeitig eine Obergrenze für die Summe beider Pauschalen darstellen (ausführliche Infos dazu im A-Info Nr. 172).

Dieses Urteil hat die BA nun – endlich – umgesetzt. Zwar sind die fachlichen Hinweise noch nicht geändert, doch in der „Wissensdatenbank SGB II“ der BA ist der Rechenweg unter Berücksichtigung des BSG-Urteils zutreffend dargestellt (www.arbeitsagentur.de, „Schnellzugriff“, „Veröffentlichungen“).

Ausnahmsweise profitieren Leistungsberechtigte auch einmal davon, dass die BA-Software Macken hat: Nach dem BSG-Urteil ist der zusätzliche, prozentuale Erwerbstätigenfreibetrag (§ 11b Abs. 3 SGB II) vom „verbleibenden Einkommen“, also nach Abzug der Summe der Grundpauschalen zu berechnen.

Wird beispielsweise die 200-Euro-Obergrenze voll ausgeschöpft, ist der prozentuale Freibetrag von der Einkommensspanne 200,01 bis 1.000 Euro zu berechnen.

Das kann die ALLEGRO-Software aber nicht rechnen; sie rechnet immer ab 100,01 Euro, was zu einem höheren Freibetrag führt.

Solidarität gegen Kriminalisierung:

Spenden für GALIDA!

Kaum zu glauben aber wahr: Gegen die Gewerkschaftliche Arbeitsloseninitiative Darmstadt (GALIDA) wurde eine Geldstrafe verhängt, da sie angeblich Personen verächtlich gemacht und herabgewürdigt haben soll („Üble Nachrede“, § 186 Strafgesetzbuch).

Anlass war GALIDAS deutlich formulierte Kritik am örtlichen Jobcenter und an einem Wäschereibetrieb.

Konkret ging es um ein als unwürdig erlebtes Aussortieren von zwangsverpflichteten Arbeitssuchenden auf dem Firmenhof im Rahmen einer „Jobcenter-Veranstaltung“ sowie um kostenlose Probearbeit und schlechte Arbeitsbedingungen in der Wäscherei.

Recht haben und Recht bekommen ist zweierlei. Aufgrund einer ungünstigen Konstellation von Zeugenaussagen hat sich GALIDA gegen das Prozessrisiko (ca. 6000 Euro) entschieden und den Strafbefehl akzeptiert. Zusammen mit Rechtsanwaltskosten sind nun 2.500 Euro aufzubringen.

Bitte spendet für GALIDA! Spenden helfen, dass GALIDA auch zukünftig aktionsfähig bleibt.

Bunte Hilfe Darmstadt

Stichwort: GALIDA

Konto:

DE37 5085 0150 0011 0033 54

BIC: HELADEF1DAS

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Wer lebt hier eigentlich auf wessen Kosten?

Streiten wir um den Kuchen statt um die Krümel!

Die 62 reichsten Menschen der Welt besitzen genau soviel Vermögen wie die ganze ärmere Hälfte der Weltbevölkerung zusammen. Der Besitz einer kleinen Gruppe Superreicher, die zusammen in einen Linienbus passen würden, ist also genauso groß wie der Besitz von 3,6 Milliarden Menschen!

Auch in Deutschland sind Einkommen und Vermögen höchst ungleich verteilt. Das gesamte private Vermögen der Haushalte wird auf mindestens 8,6 Billionen Euro geschätzt. Für „normale“ Menschen ist das eine unvorstellbar große Geldsumme. Sie entspricht 8.600.000 Geldkoffern mit jeweils einem Lottogewinn von einer Million Euro darin. Stellen wir uns den gesamten Reichtum in Deutschland als 100 Schoko-Goldtaler vor und alle Einwohner Deutschlands als 100 Mensch-ärgere-dich-nicht-Spielfiguren: 50 Spielfiguren haben nichts, alle zusammen noch nicht einmal einen Teil eines Goldtalers. Eine einzige Spielfigur hat alleine 31 Taler zusammengegrafft, die 10 reichsten Spielfiguren unglaubliche 63 Goldtaler. Schade eigentlich, dass die Reichen hierzulande ihr Geld nicht wie Dagobert Duck in Geldspeichern horten müssen, denn dann würde der unvorstellbare Reichtum sichtbar.

Die Superreichen und Reichen erzielen mit ihrem Vermögen wiederum auch erhebliche Einkommen. Doch Geld alleine arbeitet nicht. Die Dividenden auf Aktien oder die Gewinne aus Firmenbesitz müssen von der leibhaftigen Arbeit anderer Menschen erwirtschaftet werden.

Noch ein letztes Beispiel: Der Ex-VW-Chef Martin Winterkorn war lange die Nummer 1 unter den Top-Managern und verdiente 15,86 Millionen Euro im Jahr. Das ist 944 Mal soviel wie eine Reinigungskraft, eine Regal-Auffüllerin oder ein Produktionshelfer mit Mindestlohn bekommen. Leistete Winterkorn fast 1000 Mal mehr als ein Mindestlohn-Beschäftigter? Wohl kaum, auch vor dem Abgasskandal nicht. Spitzenverdiener erwirtschaften ihr Einkommen nicht selbst. Auch sie leben, genau wie die Vermögenden, von der Arbeit anderer.

Wer lebt hier also auf „unsere“ Kosten? Wer nimmt hier wem was weg? Wer steht dem eigenen Glück im Weg? Wer ist Schuld an den bestehenden Problemen? Wer ist Freund, wer Leidensgenosse und wer ist Gegner und Bedrohung?

Menschen, die vor Krieg, Verfolgung und Armut zu uns flüchten? Superreiche, die in unverschämtem Luxus und von der Arbeit anderer leben? Ein Wirtschaftssystem, das täglich Ungerechtigkeiten produziert?

Eine marktgläubige Politik, die den sozialen Wohnungsbau nahezu abgeschafft hatte, Schulen und Straßen verrotten lässt, die öffentliche Verwaltung kaputt gespart hat und sich weigert, Millionäre endlich angemessen zur Kasse zu bitten?

Lassen wir uns – Erwerbslose, abhängig Beschäftigte und Flüchtlinge – nicht gegeneinander ausspielen! Das nutzt nur denjenigen, die von den bestehenden Verhältnissen profitieren. Schon bevor viele Flüchtlinge kamen, fehlten massenhaft bezahlbare Wohnungen, Kitaplätze und gute Arbeitsplätze. Diese Probleme sind hausgemacht. Wenn nun mehr Menschen eine Arbeit suchen und eine Wohnung brauchen – ja, dann wird der Mangel noch größer. Also: „Klotzen statt Kleckern.“ Geld ist genug da – es ist nur in den falschen Händen.

- ➔ Bezahlbare Wohnungen für alle!
- ➔ Gute, sichere Arbeitsplätze statt prekärer Jobs!
- ➔ Gute Qualifizierungsangebote mit Abschluss für Erwerbslose und für Flüchtlinge!
- ➔ Erhöhung des Mindestlohns und anständige Tariflöhne!
- ➔ Höhere Hartz-IV-Leistungen, auskömmliche Renten und Sozialleistungen!

Solidarität statt Ellenbogen!

Raum für die Adresse der Erwerbsloseninitiative oder Gewerkschaftsgliederung

Vermittlungsbudget (SGB III):

Was ist möglich? Was kann beantragt werden?

Wir setzen unsere Reihe zum SGB III mit den Hilfen zur Arbeitsaufnahme im Rahmen des sogenannten Vermittlungsbudgets (§ 44 SGB III) fort. Da in der Beratungspraxis Anfragen zu Hartz IV deutlich dominieren, droht das Wissen zum Arbeitslosengeld I zu verblassen. Dem wollen wir entgegenwirken.

Kenntnisse zum Vermittlungsbudget sind insofern besonders wichtig, da die Leistungen beantragt werden müssen. Dazu muss man aber wissen was möglich ist.

Was ist das Vermittlungsbudget?

Aus dem Vermittlungsbudget kann die Arbeitsagentur finanzielle Hilfen für die „Anbahnung“ und Aufnahme einer Arbeit gewähren. Zur Anbahnung gehören neben finanziellen Hilfen zur Arbeitsuche auch Hilfen, mit denen so genannte Vermittlungshemmnisse abgebaut werden sollen. Bedingung für die Förderung ist, dass es sich bei der angestrebten Erwerbstätigkeit um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handelt. Gleichgestellt, also auch förderungsfähig, sind Hilfen zum Zugang zu einer Einstiegsqualifizierung oder eines Berufsgrundschuljahres, falls dies verpflichtend einer Ausbildung vorgeschaltet ist.

Zudem muss die finanzielle Hilfe für die berufliche Eingliederung „notwendig“ sein. Notwendig ist eine Förderung, wenn sie die Eingliederungschancen deutlich verbessert und ohne die Förderung der gleiche Erfolg (bzw. Fortschritt) wahrscheinlich nicht eintreten würde.

„Insbesondere“ – aber nicht ausschließlich – sollen die Ziele aus der Eingliederungsvereinbarung unterstützt werden.

Bei dem Vermittlungsbudget handelt es sich nicht um einen personenbezogenen, mit einem bestimmten Betrag gefüllten „Geldtopf“ je Leistungsberechtigten sondern um einen „Haushaltsposten“ bei der Arbeitsagentur.

Wer kann diese Leistungen bekommen?

Drei Personengruppen können finanzielle Hilfen aus dem Vermittlungsbudget bekommen:

- Arbeitslose,
- Ausbildungsuchende, also Personen die eine sozialversicherungspflichtige, berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben,

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, dazu zählen auch Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer, Hochschulabsolventen, Beschäftigte in Transfergesellschaften und Selbstständige.

Der Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III ist keine Voraussetzung, um Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zu bekommen. Leistungsberechtigt sind auch Hartz-IV-Bezieher (über den Querverweis in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II), sofern sie zu einer der drei genannten Personengruppen gehören. Bei Hartz-IV-Beziehern sind auch Hilfen zur Aufnahme einer schulischen Ausbildung möglich (§ 16 Abs. 3 SGB II) sowie Hilfen zur Aufnahme eines Minijobs, wenn dieser in der Eingliederungsvereinbarung als notwendiger Zwischenschritt vorgesehen ist.

Laut der Begründung zum § 44 SGB III kann die Prüfung, ob eine finanzielle Hilfe notwendig ist, auch eine Bedürftigkeitsprüfung beinhalten, also eine Prüfung, ob ein potentiell Leistungsberechtigter die Kosten selbst tragen kann (so genannte Eigenleistungsfähigkeit). Nach einer Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit (HEGA 02/15 – 01 vom 20.02.2015) kann bei Ausbildungsuchenden und Arbeitslosen auf diese Prüfung generell verzichtet und unterstellt werden, dass die Kosten nicht als Eigenleistung getragen werden können.

Welche Leistungen sind möglich?

Vor der Einführung des Vermittlungsbudgets im Jahr 2009 waren die unten aufgeführten, möglichen Leistungen im Gesetz einzeln aufgeführt und genau geregelt. Für die einzelnen Leistungen waren Geldbeträge als Obergrenzen festgelegt. Das schuf Klarheit für Vermittler und Leistungsberechtigte. Beantragte Leistungen wurden daher in der Regel bewilligt. Der § 44 SGB III, der das Vermittlungsbudget nun regelt, ist stattdessen nur sehr vage formuliert. Alles und nichts ist möglich. Trotzdem sollte Ratsuchenden dringend empfohlen werden, Leistungen zu beantragen.

Bei den finanziellen Hilfen aus dem Vermittlungsbudget handelt es sich nur um Kann-Leistungen. Ob sie gewährt werden, liegt im Ermessen der Arbeitsagenturen. Die Leistungen sind als Zuschuss zu gewähren, der nicht zurückgezahlt werden muss (also keine Darlehen). Die Arbeitsagenturen können Pauschalen für die einzelnen Leistungen festlegen. Ein Anspruch darauf, dass die tatsächlichen Kosten vollständig erstattet werden, besteht nicht.

Leistungen können u.a. für folgende Kosten gewährt werden:

- **Bewerbungskosten**, vor allem Kosten für Mappen, Kopien, Fotos, Umschläge und Porto; bei Online-Bewerbungen auch die Kosten für die Nutzung eines Internet-Cafes, sofern der Arbeitsuchende über keinen Computer mit Internetzugang verfügt.
- **Fahrt- und Reisekosten**: Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen oder zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags. Falls notwendig können auch Übernachtungskosten und Tagegelder erstattet werden. Auch nach Arbeitsaufnahme können Kosten für lange Pendelfahrten erstattet werden (laut LSG NRW in den ersten drei Monaten).
- Kosten für die **doppelte Haushaltsführung** (wobei die alte Obergrenze von 260 Euro monatlich nach § 54 Abs. 5 SGB III alte Fassung nicht mehr gilt) sowie Umzugskosten.
- **Arbeitsmittel**, die für eine neue Arbeit angeschafft werden müssen (z.B. Arbeitskleidung).
- Kosten für **Nachweise** (z.B. Gesundheitszeugnis), **Übersetzungen** ausländischer Zeugnisse
- Kosten für die „**Unterstützung der Persönlichkeit**“ (z.B. Friseurbesuche, Kleidung für Vorstellungsgespräche, Stilberatung)
- Zusätzliche **Kinderbetreuungskosten** aufgrund der Arbeitsuche
- **Kosten für einen Führerschein** (falls aufgrund der räumlichen Lage oder aufgrund von Stellenangeboten ein Führerschein bzw. ein Kfz notwendig ist).

Zwar haben auch Hartz-IV-Bezieher keinen Rechtsanspruch auf (kostendeckende) Leistungen. Allerdings sind nach unserer Rechtsauffassung die Festlegung von Pflichten (etwa zur Häufigkeit von Bewerbungen) in der Eingliederungsvereinbarung und Sanktionen bei „Pflichtverstößen“ nur zulässig, wenn das Jobcenter die tatsächlichen Kosten der Arbeitsuche erstattet.

Anders als früher ist es im Rahmen des Vermittlungsbudgets nicht mehr möglich, eine Überbrückungshilfe zu gewähren, die den Lebensunterhalt bis zur ersten Lohnzahlung überbrückt. Denn nach § 44 Abs. 3 Satz II SGB III sind Leistungen für den Lebensunterhalt ausgeschlossen. Auch sind finanzielle Motivationsanreize (zur Annahme einer unattraktiven Arbeit) nicht mehr möglich, da über das Vermittlungsbudget nur tatsächlich anfallende Kosten

erstattet werden können. Bei Hartz IV bietet jedoch das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II eine Möglichkeit, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zu bekommen.

Wie ist das Verfahren? Anträge stellen!

Die Erstattung der Kosten muss beantragt werden **bevor** die Kosten anfallen. Ohne vorherigen Antrag gibt es keine Erstattung. Darauf muss in der Beratung unbedingt hingewiesen werden! Wobei beispielsweise nicht jede einzelne Bewerbung vorab beantragt werden muss, sondern die Erstattung der Bewerbungskosten für einen gewissen Zeitraum beantragt wird.

Wurde ein rechtzeitiger Antrag versäumt, kann die Leistung unter Umständen trotzdem noch gerettet werden: Falls in der Eingliederungsvereinbarung eine konkrete Leistung aus dem Vermittlungsbudget zugesagt wurde, gilt der Tag des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung als Tag der Antragstellung (Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung zu § 44 SGB III, Randziffer V. 44.01).

Aus einem Bewilligungsbescheid der Arbeitsagentur muss konkret hervorgehen, welche Leistungen in welcher Höhe für welchen Zeitraum gewährt werden. Vorschüsse sind beim Vermittlungsbudget nicht vorgesehen, das heißt, die Ausgaben müssen vorgelegt werden und werden dann erstattet.

Die Leistungsberechtigten müssen die Kosten nachweisen, bei Pauschalen je Bewerbung bzw. Vorstellungsgespräch zumindest die Anzahl (nicht die tatsächlichen Kosten) der Bewerbungen bzw. Vorstellungsgespräche.

Tipp zum Schluss: Bei einer Eingliederungsvereinbarung sollte darauf hingewirkt werden, dass die festgelegten Eigenbemühungen mit Zusagen der Arbeitsagentur zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget verknüpft werden und zwar möglichst konkret bezogen auf Art und Höhe der Hilfe. Dann werden aus den unverbindlichen Kann-Leistungen des Vermittlungsbudgets verbindlich zugesagte Leistungen, die die Arbeitsagentur auch gewähren muss.

Quellen:

- § 44 SGB III
- Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsanweisung, Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III (Stand 20.02.2015, gültig bis 19.02.2020)
- Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise, Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) (Stand Februar 2013)
- Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg): Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III, 2015 (Fachhochschulverlag)